

## **Bekanntgabe des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen**

### **1 Regelungen und Rechtsgrundlagen**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. S. 971; ber. S. 1527 u. S. 3512) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 6 Abs. 2 PflSchG genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Pflanzenschutzmittel dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Nach § 78 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Neubekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung dürfen im Uferbereich an Gewässern erster Ordnung (10 m) und an Gewässern zweiter Ordnung (5 m) keine wassergefährdenden Stoffe aufgebracht, gelagert oder abgelagert werden.

### **2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bekanntgabe sind

#### **2.1 Pflanzenschutzmittel:**

die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 PflSchG aufgeführten Stoffe.

#### **2.2 Freilandflächen:**

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Bodenoberfläche. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen. Weiterhin zählen dazu militärische Anlagen (Stellplätze für Fahrzeuge, Truppenübungsplätze, Lagerplätze), Flugplätze und Anlagen der Energieversorgungsunternehmen (Trassen, Freileitungen, Umspannwerke).

#### **2.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:**

Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind, maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche und private Grünanlagen, Friedhöfe und begrünte Flächen von Sportanlagen. Nicht zu den landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zählen im Allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

### **3 Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**

#### **3.1 Vordringlicher Zweck**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG dürfen nur erteilt werden, wenn der mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein vordringlicher Zweck

kann insbesondere vorliegen, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen den Einsatz eines Pflanzenschutzmittels erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Entstehen von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte verhindert werden soll; z. B. zur:

- Sicherstellung von Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der Funktion, des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der militärischen oder inneren Sicherheit.

#### **3.2 Alternativen**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 dürfen weiterhin nur erteilt werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Vor der Genehmigung einer Ausnahme ist daher zu ermitteln, welche Alternativen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. mechanische Wildkrautbekämpfung, Flämmen) vom Antragsteller geprüft wurden und warum diese mit unzumutbarem Mehraufwand verbunden sind.

#### **3.3 Schutz öffentlicher Interessen**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG dürfen nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz der Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor einer unmittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel nicht entgegenstehen. Ob die öffentlichen Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist nach einer Güterabwägung im Einzelfall festzustellen, sofern dem nicht Verbote oder Beschränkungen aus wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen stehen in der Regel bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung in Wasserschutzgebieten gemäß § 28 ThürWG, Naturschutzgebieten, Zonen I und II von Biosphärenreservaten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsteilen, Flächennaturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen gemäß §§ 12, 12 a, 14, 16, 17, 18 und 26 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (Thür NatSchG) sowie bei besonders geschützten Arten bzw. ihren Lebensstätten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 i. V. mit § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit von Gewässern und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei den nach § 130 ThürWG fortbestehenden Trinkwasserschutzgebieten neben einer pflanzenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 130 ThürWG erforderlich ist. Bei den aufgrund des § 19 WHG in Verbindung mit § 28 ThürWG festgesetzten Wasserschutzgebieten ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Wasserschutzgebietsverordnung Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen regelt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Überschwemmungsgebieten ist nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 ThürWG verboten. Ausnahmen können nach § 81 Abs. 2 zugelassen werden. Die wasserrechtliche Entscheidung wird gemäß § 81 Abs. 4 ThürWG durch eine andere öffentlich-rechtliche Entscheidung (im vorliegenden Fall die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG) ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergeht.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **4 Genehmigungsfähige Anwendungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigungsfähig für

##### **a) Verkehrsflächen, z. B.**

- Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,

- Straßen einschließlich befestigter Bankette und Mittelstreifen sowie befestigte Wege,
  - Flugbetriebsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
  - Bürgersteige und Bahnsteige.
- b) Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- c) Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, z. B. Raffinerien, Depots oder oberirdische Rohrleitungsanlagen, die bewuchsfrei gehalten werden müssen.
- d) Anlagen der Energieversorgung, z. B. Umspannanlagen und Ortsnetzstationen sowie bekiesete Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt nicht begehbar sind.
- e) Sendeanlagen der Telekommunikation sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.
- f) Sportanlagen, die nicht begrünt sind, sofern eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.
- g) Betriebsflächen in engen Ausnahmefällen, sofern aus Gründen des Arbeits- oder Brandschutzes oder der Sicherheit von Objekten auf der Betriebsfläche der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist.

## 5 Antrags- und Genehmigungsverfahren

### 5.1 Antragstellung

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes in dem Landwirtschaftsamt, in dessen örtlicher Zuständigkeit die zu behandelnden Flächen liegen, einzureichen. Soweit es erforderlich ist, sind vom Antragsteller auf Anforderung weitere Unterlagen vorzulegen. Antragsberechtigt ist der Nutzer oder der Eigentümer der zu behandelnden Flächen. Antragsvordrucke sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich.

### 5.2 Antragsprüfung

Das Landwirtschaftsamt prüft die Vollständigkeit und die sachliche Richtigkeit der Antragsangaben. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit einer Besichtigung der zu behandelnden Flächen.

### 5.3 Genehmigung

Genehmigungsbehörde ist das jeweilig zuständige Landwirtschaftsamt.

Die Genehmigungsbehörde kann bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3. eine Ausnahmegenehmigung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren erteilen. Soweit erforderlich, werden Stellungnahmen anderer Behörden von der Genehmigungsbehörde eingeholt. Vor der Genehmigung von Ausnahmen auf nicht befestigten Flächen im Außenbereich (im Sinne des Baugesetzbuches) oder wenn Hinweise zum Vorkommen von besonders geschützten Tieren oder Pflanzen vorliegen, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### 5.4 Kosten

Das Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2001 (GVBl. S. 337) in der jeweils geltenden Fassung.

## 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Bekanntgabe tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen vom 06.06.1991 (ThürStAnz Nr. 16/1991 S. 277) sowie die Hinweise zur Durchführung des Erlasses vom 06.06.1991 zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen vom 27.01.1992 (ThürStAnz Nr. 8/1992 S. 296) außer Kraft.

Erfurt, 03.02.2004

Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Erfurt, 12.02.2004  
Az.: 35.2.10.3-6828/04  
*ThürStAnz Nr. 10/2004 S. 661–663*